

05.12.01

Fz - In - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung**A. Zielsetzung**

In die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (ABl. EG Nr. L 229 S. 14) wurden u.a. hinsichtlich der Meldepflicht einige zusätzliche Befreiungstatbestände für sog. Individual-Software und für Trägerraketen aufgenommen sowie die Definition des Statistischen Wertes für meldepflichtige Informationsträger (Standard-Software) ergänzt. Außerdem war die Definition des Ursprungslandes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 zu präzisieren. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28) einige redaktionelle Anpassungen bei den zitierten EU-Rechtsvorschriften notwendig.

Die sendungsbezogene allgemeine Befreiungsschwelle im Drittlandswarenverkehr (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 (ABl. EG Nr. L 224 S. 3) zum 01.01.2002 für die EU-Mitgliedstaaten fakultativ erhöht. Diese Ermächtigung wird entsprechend umgesetzt.

Des Weiteren sollen Reisende im Drittlandsreiseverkehr bezüglich ihrer mitgeführten Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, von den statistischen Meldepflichten weiter entlastet werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die entsprechende Schwelle, ab der statistische Meldungen abzugeben sind, von 1 500 Euro auf 5 000 Euro erhöht wird.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates nach § 13 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:**

- keine -

2. Vollzugsaufwand:

Die getroffenen Maßnahmen führen bei den betroffenen Dienststellen zu keinen Mehrkosten. Vielmehr werden nach einer Kalkulation des Statistischen Bundesamtes im Jahresdurchschnitt rund 50 000 Euro eingespart.

E. Sonstige Kosten

Die neuen Befreiungstatbestände und die Schwellenanhebungen führen, insbesondere im nicht kommerziellen Reiseverkehr, zu erheblichen Erleichterungen bei den Auskunftspflichtigen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

05.12.01

Fz - In - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (432) - 600 03 - Sta 32/01

Berlin, den 4. Dezember 2001

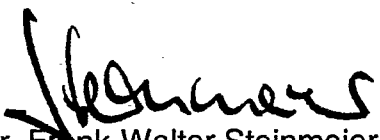
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung
Vom**

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3200), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei der Bildung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten die Bestimmungen des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) Absatz 5 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. bei der Einfuhr und Ausfuhr von Informationsträgern wie Disketten, Magnetbändern, Filmen, Plänen, Audio- und Videokassetten und CD-ROMs, die für Zwecke der Weitergabe von Informationen ausgetauscht werden, unter Beachtung von Absatz 2 der Gesamtwert des Informationsträgers einschließlich der Kosten für die weitergegebenen Informationen.“

2. In § 10 Abs. 2 wird nach der Angabe „Kapitel 2“ die Angabe „Abschnitt 1“ eingefügt.

3. In § 25 Abs. 2 wird die Angabe „(EWG) Nr. 3046/92“ durch die Angabe „(EG) Nr. 1901/2000“ ersetzt.

4. Abschnitt I der Anlage (zu § 31) Befreiungsliste wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Zahl „achthundert“ durch die Zahl „eintausend“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „achthundert“ durch die Zahl „eintausend“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 Buchstabe a wird die Zahl „eintausendfünfhundert“ durch die Zahl „fünftausend“ ersetzt.
- d) Nach der Nummer 11 Buchstabe a wird folgende Nummer 11 Buchstabe b eingefügt:
 - „11 b. Trägerraketen für Raumflugkörper
 - a) bei der Aus- und Einfuhr im Hinblick auf ihren Start in den Weltraum
 - b) zum Zeitpunkt ihres Starts in den Weltraum“

In der Spalte Einfuhr ist der Buchstabe „E“, in der Spalte Ausfuhr der Buchstabe „A“ und in der Spalte Durchfuhr ein Leerstrich einzufügen.

- e) Nach der Nummer 22 wird folgende Nummer 22 Buchstabe a eingefügt:
 - „22 a. Zur Weitergabe von Informationen ausgetauschte Informationsträger wie Disketten, Magnetbänder, Filme, Pläne, Audio- und Videokassetten oder CD-ROMs, die im Auftrag eines bestimmten Kunden entwickelt wurden oder nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie Waren, die der Ergänzung einer früheren Lieferung eines Informationsträgers, beispielsweise der Aktualisierung, dienen und dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt werden.“

In der Spalte Einfuhr ist der Buchstabe „E“, in der Spalte Ausfuhr der Buchstabe „A“ und in der Spalte Durchfuhr ein Leerstrich einzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung
Dreizehnte Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

A. Allgemeiner Teil

In die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (ABl. EG Nr. L 229 S. 14) wurden u.a. hinsichtlich der Meldepflicht einige zusätzliche Befreiungstatbestände für sog. Individual-Software und für Trägerraketen aufgenommen sowie die Definition des Statistischen Wertes für meldepflichtige Informationsträger (Standard-Software) ergänzt. Außerdem war die Definition des Ursprungslandes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 zu präzisieren. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Anpassungen bei den zitierten EU-Rechtsvorschriften in der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28), die die Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 ersetzt, notwendig.

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 die sendungsbezogene allgemeine Befreiungsschwelle im Drittlandswarenverkehr (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00) zum 01.01.2002 auf 1 000 Euro erhöht; entsprechend wird die national festgelegte Befreiungsschwelle angepasst.

Um Reisende, die Waren mitführen, die nicht zum Handel bestimmt sind, von den statistischen Meldepflichten weiter zu entlasten, soll die entsprechende Schwelle, ab der statistische Meldungen abzugeben sind, von 1 500 Euro auf 5 000 Euro erhöht werden.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

– keine –

b) Vollzugaufwand:

Die getroffenen Maßnahmen führen bei den betroffenen Dienststellen zu keinen Mehrkosten. Vielmehr werden nach einer Kalkulation des Statistischen Bundesamtes im Jahresdurchschnitt rund 50 000 Euro eingespart.

2. Sonstige Kosten

Die neuen Befreiungstatbestände und die Schwellenanhebungen führen, insbesondere im nicht kommerziellen Reiseverkehr, zu erheblichen Erleichterungen bei den Auskunftspflichtigen.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung der zitierten Fundstelle an das aktuelle EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1901/00).

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Anpassung an Artikel 9 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00 der Kommission vom 7. September 2000, wonach der Statistische Wert von anmeldepflichtigen Software-Erzeugnissen künftig ausgehend von dem Gesamtwert der Ware, d.h. Kosten für Hard- und Software, zu berechnen ist.

Zu Nummer 2:

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung der Definition des Erhebungsmerkmals Ursprungsland im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1917/00 hinsichtlich der Anwendung der sog. nichtpräferenziellen Ursprungsregeln im Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92).

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung der zitierten Fundstelle an das aktuelle EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1901/00).

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Bei der Anhebung der sendungsbezogenen Befreiungsschwelle im Drittlandshandel handelt es sich um eine Anpassung an die von der EU-Kommission zum 01.01.2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 vorgenommene Erhöhung der allgemeinen statistischen Meldeschwelle von 800 Euro auf 1 000 Euro.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Anpassung an die allgemeine Befreiungsschwelle, siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 Buchstabe c:

Die Meldeschwelle, ab der Reisende ihre mitgeführten Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, im Drittlandsreiseverkehr zur Außenhandelsstatistik anmelden müssen, wurde im Rahmen des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19.12.1986 auf 3 000 DM bzw. 1 500 Euro erhöht und blieb seit dieser Zeit unverändert. Wegen der erheblichen Entlastung für die auskunftspflichtigen Reisenden sowie der großen Zeitspanne seit der letzten Anpassung erscheint eine deutliche Erhöhung der Meldeschwelle auf 5 000 Euro angezeigt. Der wertmäßige Anteil der hierdurch zusätzlich von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreiten Warenbewegungen ist vernachlässigbar (der Anteil liegt unter 0,1 %) und betrifft darüber hinaus überwiegend nur typische Warenbereiche, wie z.B. Schmuck, Kosmetika und Unterhaltungselektronik.

Zu Nummer 4 Buchstabe d:

Der neu hinzugefügte Befreiungstatbestand für Trägerraketen im Zusammenhang mit dem Weltraumtransport von z.B. Satelliten ist eine Anpassung an die entsprechende Neuregelung in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1917/00.

Zu Nummer 4 Buchstabe e:

Der neu hinzugefügte Befreiungstatbestand für sog. Individual-Software ist eine Anpassung an die entsprechende Neuregelung in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1917/00.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

05.12.01

Fz - In - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung**A. Zielsetzung**

In die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (ABl. EG Nr. L 229 S. 14) wurden u.a. hinsichtlich der Meldepflicht einige zusätzliche Befreiungstatbestände für sog. Individual-Software und für Trägerraketen aufgenommen sowie die Definition des Statistischen Wertes für meldepflichtige Informationsträger (Standard-Software) ergänzt. Außerdem war die Definition des Ursprungslandes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 zu präzisieren. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28) einige redaktionelle Anpassungen bei den zitierten EU-Rechtsvorschriften notwendig.

Die sendungsbezogene allgemeine Befreiungsschwelle im Drittlandswarenverkehr (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 (ABl. EG Nr. L 224 S. 3) zum 01.01.2002 für die EU-Mitgliedstaaten fakultativ erhöht. Diese Ermächtigung wird entsprechend umgesetzt.

Des Weiteren sollen Reisende im Drittlandsreiseverkehr bezüglich ihrer mitgeführten Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, von den statistischen Meldepflichten weiter entlastet werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die entsprechende Schwelle, ab der statistische Meldungen abzugeben sind, von 1 500 Euro auf 5 000 Euro erhöht wird.

...

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates nach § 13 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:**

- keine -

2. Vollzugsaufwand:

Die getroffenen Maßnahmen führen bei den betroffenen Dienststellen zu keinen Mehrkosten. Vielmehr werden nach einer Kalkulation des Statistischen Bundesamtes im Jahresdurchschnitt rund 50 000 Euro eingespart.

E. Sonstige Kosten

Die neuen Befreiungstatbestände und die Schwellenanhebungen führen, insbesondere im nicht kommerziellen Reiseverkehr, zu erheblichen Erleichterungen bei den Auskunftspflichtigen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

05.12.01

Fz - In - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (432) - 600 03 - Sta 32/01

Berlin, den 4. Dezember 2001

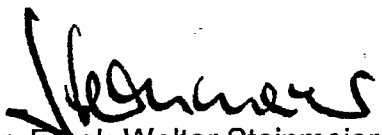
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung
Vom**

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3200), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei der Bildung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten die Bestimmungen des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) Absatz 5 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. bei der Einfuhr und Ausfuhr von Informationsträgern wie Disketten, Magnetbändern, Filmen, Plänen, Audio- und Videokassetten und CD-ROMs, die für Zwecke der Weitergabe von Informationen ausgetauscht werden, unter Beachtung von Absatz 2 der Gesamtwert des Informationsträgers einschließlich der Kosten für die weitergegebenen Informationen.“

2. In § 10 Abs. 2 wird nach der Angabe „Kapitel 2“ die Angabe „Abschnitt 1“ eingefügt.

3. In § 25 Abs. 2 wird die Angabe „(EWG) Nr. 3046/92“ durch die Angabe „(EG) Nr. 1901/2000“ ersetzt.

4. Abschnitt I der Anlage (zu § 31) Befreiungsliste wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Zahl „achthundert“ durch die Zahl „eintausend“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „achthundert“ durch die Zahl „eintausend“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 Buchstabe a wird die Zahl „eintausendfünfhundert“ durch die Zahl „fünftausend“ ersetzt.
- d) Nach der Nummer 11 Buchstabe a wird folgende Nummer 11 Buchstabe b eingefügt:
 - „11 b. Trägerraketen für Raumflugkörper
 - a) bei der Aus- und Einfuhr im Hinblick auf ihren Start in den Weltraum
 - b) zum Zeitpunkt ihres Starts in den Weltraum“

In der Spalte Einfuhr ist der Buchstabe „E“, in der Spalte Ausfuhr der Buchstabe „A“ und in der Spalte Durchfuhr ein Leerstrich einzufügen.

- e) Nach der Nummer 22 wird folgende Nummer 22 Buchstabe a eingefügt:
 - „22 a. Zur Weitergabe von Informationen ausgetauschte Informationsträger wie Disketten, Magnetbänder, Filme, Pläne, Audio- und Videokassetten oder CD-ROMs, die im Auftrag eines bestimmten Kunden entwickelt wurden oder nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie Waren, die der Ergänzung einer früheren Lieferung eines Informationsträgers, beispielsweise der Aktualisierung, dienen und dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt werden.“

In der Spalte Einfuhr ist der Buchstabe „E“, in der Spalte Ausfuhr der Buchstabe „A“ und in der Spalte Durchfuhr ein Leerstrich einzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung
Dreizehnte Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

A. Allgemeiner Teil

In die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (ABl. EG Nr. L 229 S. 14) wurden u.a. hinsichtlich der Meldepflicht einige zusätzliche Befreiungstatbestände für sog. Individual-Software und für Trägerraketen aufgenommen sowie die Definition des Statistischen Wertes für meldepflichtige Informationsträger (Standard-Software) ergänzt. Außerdem war die Definition des Ursprungslandes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 zu präzisieren. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Anpassungen bei den zitierten EU-Rechtsvorschriften in der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28), die die Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 ersetzt, notwendig.

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 die sendungsbezogene allgemeine Befreiungsschwelle im Drittlandswarenverkehr (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00) zum 01.01.2002 auf 1 000 Euro erhöht; entsprechend wird die national festgelegte Befreiungsschwelle angepasst.

Um Reisende, die Waren mitführen, die nicht zum Handel bestimmt sind, von den statistischen Meldepflichten weiter zu entlasten, soll die entsprechende Schwelle, ab der statistische Meldungen abzugeben sind, von 1 500 Euro auf 5 000 Euro erhöht werden.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

– keine –

b) Vollzugsaufwand:

Die getroffenen Maßnahmen führen bei den betroffenen Dienststellen zu keinen Mehrkosten. Vielmehr werden nach einer Kalkulation des Statistischen Bundesamtes im Jahresdurchschnitt rund 50 000 Euro eingespart.

2. Sonstige Kosten

Die neuen Befreiungstatbestände und die Schwellenanhebungen führen, insbesondere im nicht kommerziellen Reiseverkehr, zu erheblichen Erleichterungen bei den Auskunftspflichtigen.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung der zitierten Fundstelle an das aktuelle EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1901/00).

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Anpassung an Artikel 9 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00 der Kommission vom 7. September 2000, wonach der Statistische Wert von anmeldepflichtigen Software-Erzeugnissen künftig ausgehend von dem Gesamtwert der Ware, d.h. Kosten für Hard- und Software, zu berechnen ist.

Zu Nummer 2:

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung der Definition des Erhebungsmerkmals Ursprungsland im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1917/00 hinsichtlich der Anwendung der sog. nichtpräferenziellen Ursprungsregeln im Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92).

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung der zitierten Fundstelle an das aktuelle EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1901/00).

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Bei der Anhebung der sendungsbezogenen Befreiungsschwelle im Drittlandshandel handelt es sich um eine Anpassung an die von der EU-Kommission zum 01.01.2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 vorgenommene Erhöhung der allgemeinen statistischen Meldeschwelle von 800 Euro auf 1 000 Euro.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Anpassung an die allgemeine Befreiungsschwelle, siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 Buchstabe c:

Die Meldeschwelle, ab der Reisende ihre mitgeführten Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, im Drittlandsreiseverkehr zur Außenhandelsstatistik anmelden müssen, wurde im Rahmen des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19.12.1986 auf 3 000 DM bzw. 1 500 Euro erhöht und blieb seit dieser Zeit unverändert. Wegen der erheblichen Entlastung für die auskunftspflichtigen Reisenden sowie der großen Zeitspanne seit der letzten Anpassung erscheint eine deutliche Erhöhung der Meldeschwelle auf 5 000 Euro angezeigt. Der wertmäßige Anteil der hierdurch zusätzlich von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreiten Warenbewegungen ist vernachlässigbar (der Anteil liegt unter 0,1 %) und betrifft darüber hinaus überwiegend nur typische Warenbereiche, wie z.B. Schmuck, Kosmetika und Unterhaltungselektronik.

Zu Nummer 4 Buchstabe d:

Der neu hinzugefügte Befreiungstatbestand für Trägerraketen im Zusammenhang mit dem Weltraumtransport von z.B. Satelliten ist eine Anpassung an die entsprechende Neuregelung in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1917/00.

Zu Nummer 4 Buchstabe e:

Der neu hinzugefügte Befreiungstatbestand für sog. Individual-Software ist eine Anpassung an die entsprechende Neuregelung in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1917/00.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

01.02.02

Beschluss
des Bundesrates

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.